

Beschluss

**AZ: BSchK/005/2009
LSchK/RLP/13/2008**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Zum Antrag des Genossen T. T.,

gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Rheinland-Pfalz 13/08 vom 23.8.2008 bezüglich der Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag auf der Regionalversammlung Süd in Rheinland-Pfalz hat die Bundesschiedskommission in der Beratung am 14.03.2009 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurück gewiesen.

Begründung:

1.

Mit Schreiben vom 01.01.2009, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 02.01.2009, wird durch den Genossen T. beantragt, die Entscheidung der Landesschiedskommission Rheinland-Pfalz 13/08 vom 23.08.2008 bezüglich der Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag auf der Regionalversammlung Süd in Rheinland-Pfalz aufzuheben.

Er habe erst durch die Einladung für die Regionsmitgliederversammlung für den 07.01.2009 Kenntnis von der Entscheidung der Landesschiedskommission erhalten.

Die Delegierten für den Bundesparteitag seien auf der Regionalversammlung Süd Rheinland-Pfalz am 17.04.2008 für die Dauer von 2 Jahren gewählt worden.

Zur weiteren inhaltlichen Begründung des Antrags wird auf das Schreiben vom 01.01.2009 verwiesen.

2.

Der Antrag ist unzulässig, da der Genosse T. nicht antragsberechtigt ist.

Gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission sind nach § 15 der Schiedsordnung die jeweiligen Rechtsmittel bei der Bundesschiedskommission gegeben. Da durch die Landesschiedskommission ein Schiedsverfahren eröffnet worden war, käme als zulässiges Rechtsmittel eine Berufung in Frage. Der Antrag des Genossen T. ist insofern in dieser Weise auszulegen.

Für die Einlegung einer solchen Berufung fehlt dem Genossen T. jedoch die Berechtigung. Die Ursprungsantragsteller im Verfahren sind die Genossen S., H. und B.. Antragsgegner war der Landesvorstand. Lediglich den konkret am Verfahren Beteiligten hat das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung gestanden. Davon wurde kein Gebrauch gemacht, so dass die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 23.08.2008 rechtskräftig geworden ist.

Eine Berufungsberechtigung des Antragstellers ergibt sich auch nicht daraus, dass er durch die Entscheidung der Landesschiedskommission die Wahl auf der Regionalversammlung Süd der Delegierten zum Bundesparteitag vom 17.04.2008 für ungültig zu erklären und Neuwahlen vor dem nächsten Parteitag anzuordnen, seines Delegiertenmandats zum Bundesparteitag verlustig gegangen ist.